

Stand: 04.07.2025 04:09:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/32

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/32 vom 11.11.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 5 vom 13.11.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/149 des BI vom 11.12.2008
4. Beschluss des Plenums 16/178 vom 17.12.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 9 vom 17.12.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2008

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

### **A) Problem**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz das Einkommensteuergesetz geändert. Die Kapitalertragsteuer wird künftig grundsätzlich als Abgeltungsteuer im Abzugsverfahren erhoben. Somit wird die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Einkommensteuer grundsätzlich ausschließlich durch den Steuerabzug von den Kapitaleinkünften vereinnahmt. Diese Einkünfte werden in der Regel in der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst und können daher nicht wie bisher in dieser Weise als Grundlage für die Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Ohne entsprechende Anpassung des Kirchensteuergesetzes verlieren die Kirchen ab 1. Januar 2009 einen Teil ihrer Kirchensteuereinnahmen.

### **B) Lösung**

Um den Kirchen auch das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, muss durch Gesetzesänderungen sichergestellt werden, dass auch die Kirchen die Kapitalertragsteuer in der Regel durch das Abzugsverfahren erhalten. Der nachfolgende Entwurf beruht auf der Grundlage der bereits im Einkommensteuergesetz für ein bundesweites Verfahren zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer vorgegebenen Regelungen.

Die Regelungen für die Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer orientieren sich, soweit möglich, an der bisherigen Systematik des bayerischen Kirchensteuergesetzes, insbesondere an der schon jetzt im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenlohnsteuer. Bedingt durch die bundesweite Tätigkeit der Banken ist es allerdings erforderlich, den Abzug und die Abführung auch für kirchensteuerhebeberechtigte Gemeinschaften außerhalb Bayerns durchzuführen (und die dort geltenden Kirchensteuersätze anzuwenden). Die Kirchenkapitalertragsteuer wird zunächst auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen im Abzugsverfahren vorgenommen; künftig ist vorgesehen, die Angaben zur Religionsgemeinschaft in einer bundesweiten Datenbank zu speichern und den Banken für Abzugszwecke zugänglich zu machen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

## 1. Kosten für den Staat

Auf den Staat kommen keine zusätzlichen Kosten zu.

## 2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Insbesondere für die Banken entstehen durch die Änderung der Software für das Abzugsverfahren erhebliche Kosten, die allerdings weitgehend ohnehin schon durch die allgemeine Umstellung der Besteuerung von Kapitalerträgen auf die neue Abzugsteuer bedingt sind. Die Kreditwirtschaft, aus der der Wunsch nach einer Abgeltungsteuer vorrangig stammt, hat allerdings diese absehbaren Kosten als unvermeidliche Folge in Kauf genommen. Solange das Antragsverfahren zur Anwendung kommt, ergibt sich für die Steuerpflichtigen und die Banken zusätzlicher Aufwand durch Antragstellung und Entgegennahme, der jedoch auf Seiten der Steuerpflichtigen Entlastungen bei der Steuererklärung gegenüberstehen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer.“

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

<sup>1</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. <sup>3</sup>Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge heheberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. <sup>2</sup>Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### Begründung:

#### I. Allgemeines

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2007, BGBl. I S. 1912, wurden die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer – §§ 43 bis 45e des Einkommensteuergesetzes) mit Wirkung ab dem 1.1.2009 grundlegend geändert. Auf die bisherige im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer wird kein Kirchensteuerzuschlag erhoben, da der Gläubiger der Kapitalerträge nach geltendem Recht verpflichtet ist, diese Einnahmen trotz des Steuerabzugs in seiner Steuererklärung anzugeben. Daher konnte die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge bei der Kirchensteueranmeldung nach erhoben werden. Die ab dem Jahr 2009 erhobene Quellensteuer auf Kapitalerträge ist als Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen

Steuersatz angelegt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung und damit auch der Kirchensteuer-Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz nur erfasst, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Da ein erheblicher Anteil der Kapitalerträge künftig ausschließlich und endgültig nur mit Kapitalertragsteuer belegt wird, ginge den Kirchen ein Teil der auf die Einkommensteuer entfallenden Zuschlagsteuer verloren, wenn sie an der Kapitalertragsteuer nicht beteiligt würde.

Um den Kirchen auch das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, ist eine Änderung des Kirchensteuergesetzes erforderlich.

Da die landesrechtlich geregelte Kirchensteuer als Zuschlag auf die bundesrechtlich geregelte Einkommensteuer in ihren unterschiedlichen Formen vorgesehen ist, verweist Art. 13a auf die bundeseinheitlichen Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes. Die dort verwendeten Begriffe wurden auch in diesem Gesetzentwurf übernommen. Daneben enthält der Gesetzentwurf eigene Regelungen für die Kirchenkapitalertragsteuer, insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes, zur geographischen Anknüpfung hinsichtlich der Steuer- und Abführungspflicht, zur Ausdehnung des Umlageerhebungsrechts auf außerhalb Bayerns hebeberechtigte Gemeinschaften ausschließlich für die Kapitalertragsteuer und die Verteilung des Aufkommens auf diese Gemeinschaften.

Anders als die lohnsteuerabzugspflichtigen Arbeitgeber, die die Religionszugehörigkeit aus der von den Meldebehörden ausstellen und vom Arbeitnehmer vorzulegenden Lohnsteuerkarte entnehmen können, haben Banken und andere Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete in der Regel keine Kenntnisse über die Religionszugehörigkeit der Kapitalanleger. Sie sind daher auf deren Angaben angewiesen. § 51a Abs. 2c sieht daher einen entsprechenden Antrag der Gläubiger der Kapitalerträge vor. Im Zuge der Umstellung von der papierernen Lohnsteuerkarte auf ein elektronisches Verfahren werden die Arbeitgeber künftig die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen und von den Meldebehörden bzw. Finanzämtern bereitgestellten Daten von einer zentralen Datenbank abrufen können. Dieses Verfahren wird voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2011 allgemein zur Verfügung stehen, ermöglicht aber dann auch den Kirchensteuerabzugverpflichteten, die Religionszugehörigkeit für Abzugszwecke abzurufen. § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass diese Möglichkeiten unter Beteiligung von Kirchenvertretern und weiteren Sachverständigen geprüft werden und bis zum 30. Juni 2010 ein Konzept vorgelegt werden soll.

Die in § 1 Nr. 16 vorgesehene Änderung des Art. 18 steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Änderungen bei der Kapitalertragsteuer, sondern ist durch die jüngere Rechtsentwicklung, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs veranlasst. Auch die in Nr. 17 vorgesehene Änderung des Art. 22 ist nicht durch die Änderung des Bundesrechts veranlasst, sondern stellt eine redaktionelle Richtigstellung dar. Weitere Änderungen (Nr. 1 und Nr. 19) dienen der Vereinfachung von Verfahren.

## II. Zu den Einzelvorschriften

Bei den in § 1 Nrn 2. (Art. 4), 3. (Überschrift), 4. Buchst. a (Art. 6 Abs. 1), 5. (Art. 7), 6. (Art. 8) [außer Buchst. cc], 9. (Überschrift), 11. (Art. 14), 12. (Art. 15) und 14. (Art. 16) vorgesehenen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die die Einführung der Kirchenkapitalertragsteuer als neue Erhebungsart berücksichtigen.

### *Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 3 Abs. 4)*

Nach geltender Rechtslage ist der Übertritt von einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in eine andere solche Gemeinschaft nur durch Austrittserklärung vor dem zuständigen Standesamt und durch Eintritt in die neue Gemeinschaft möglich. Dies wird von Gemeinschaften, die untereinander enge Beziehungen pflegen (etwa von der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche, bei denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie ein gemeinsamer Kirchensteuereinzug besteht), als unverhältnismäßig betrachtet. Deshalb wird durch den neuen Satz 3 ein vereinfachter Wechsel ermöglicht, wenn entsprechende zwischenkirchliche Vereinbarungen existieren.

### *Zu Nr. 4 Buchst. b (Änderung des Art. 6 Abs. 2)*

Durch das Landesgesetz können nur die nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen (Abzugsverpflichtete) herangezogen werden, die aufgrund ihres Wohnsitzes, Sitzes oder Geschäftsleitung in Bayern steuerpflichtig sind. Diese werden jedoch in einem bestimmten Umfang auch an außerhalb Bayerns ansässige Personen Kapitalerträge auszahlen, die nach den Kirchensteuergesetzen ihrer jeweiligen Wohnsitzländer zur Kirchensteuer herangezogen werden. Kirchensteuer im Abzugsverfahren auch für Rechnung außerhalb Bayerns lebender Angehöriger erhebungsberechtigter Gemeinschaften einzubehalten, ist nicht neu: Auch Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern liegt, die aber kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen, haben für diese Kirchenlohnsteuer einzubehalten und abzuführen, soweit die jeweiligen Gemeinschaften in deren Wohnsitzländern den in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaften (Römisch-Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche, Israelitische Kultusgemeinde) entsprechen. Die Kirchenlohnsteuern der außerhalb Bayerns wohnenden Steuerpflichtigen werden an die entsprechenden Gemeinschaften in Bayern abgeführt, die für den Ausgleich mit den außerbayerischen Gemeinschaften selbst sorgen.

Diese in Bayern für die Kirchenlohnsteuer eingeführte und bewährte Praxis soll grundsätzlich auch für die Kirchenkapitalertragsteuer beibehalten werden. Einer Ergänzung bedarf es jedoch insoweit, als der Kirchenlohnsteuerabzug durch einen bayerischen Arbeitgeber nicht vorgesehen ist, wenn der Arbeitnehmer einer in einem andern Land kirchensteuerhebeberechtigten Gemeinschaft angehört, die keiner der in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaften entspricht. In diesen Fällen wird in Bayern keine Kirchenlohnsteuer abgezogen und abgeführt, sie kann vielmehr nur im Wohnsitzland im Wege der Kirchensteuer-Veranlagung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 Satz 2). Da die Kirchenkapitalertragsteuer wegen ihres Abgeltungscharakters jedoch ganz überwiegend bei der Steuerveranlagung nicht erfasst wird, ist es notwendig – wie es auch die bundeseinheitlichen Vorschriften vorsehen –, sie bereits im Abzugsverfahren vollständig zu erheben. Zu diesem Zwecke ist eine Abzugsverpflichtung für bayerische Kirchensteuerabzugsverpflichtete auch dann vorgesehen, wenn nach dem Recht des Wohnsitzlandes der Gläubiger der Kapitalerträge eine Abzugs Pflicht für die Kirchenkapitalertragsteuer besteht.

### *Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 8)*

Anders als bei der Kirchenlohnsteuer wird die Kirchenkapitalertragsteuer nicht mit dem für Bayern einheitlich festgelegten Umlagesatz (Art. 8 Abs. 1 Satz 1) erhoben, wenn der Steuerpflichtige einer außerhalb Bayerns ansässigen Gemeinschaft angehört, und

zwar auch dann, wenn diese einer in Bayern umlageberechtigten Gemeinschaft entspricht. Damit wird Korrekturaufwand vermieden, der sich bei einer späteren Einbeziehung der Kapitalerträge in das Veranlagungsverfahren ergeben könnte.

*Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 9)*

Trotz Einführung des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung ist in folgenden Fällen vorgesehen, die auf Kapitalerträge entfallenden Kirchenumlagen im Wege der Veranlagung festzulegen:

1. Von den Kapitalerträgen wird zwar die (staatliche) Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, nicht aber die Kirchenkapitalertragsteuer, weil kein Antrag nach § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gestellt wurde oder weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen (z. B. bei Gemeinschaftskonten). Die Kirchenkapitalertragsteuer ist hier nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes gesondert zu veranlagern.
2. Es wird weder (staatliche) Kapitalertragsteuer noch Kirchenkapitalertragsteuer abgeführt, weil der Schuldner der Kapitalanlagen nicht abzugspflichtig ist (z. B. bei Privatdarlehen, Auslandskonten). Diese Kapitaleinkünfte sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Sie werden mit dem für die Abzugsteuer geltenden Steuersatz belegt, dieser Steuerbetrag wird der nach den allgemeinen Vorschriften errechneten Einkommensteuer hinzugerechnet.
3. Obwohl Kapitalertragsteuer, gegebenenfalls auch Kirchenkapitalertragsteuer erhoben wurde, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die auf seine Kapitaleinkünfte entfallende Steuer mit dem für das Abzugsverfahren geltenden pauschalen Steuersatz berechnen lassen, etwa wenn er noch nicht den vollen Sparerpauschbetrag ausgeschöpft hat (§ 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). Der Steuerbetrag wird wie im vorgenannten Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, die tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer wird hiervon abgezogen.
4. Auf Antrag können schließlich die Kapitaleinkünfte mit anderen Einkünften zusammen nach dem normalen Steuersatz veranlagt werden (§ 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes). Dies ist dann sinnvoll, wenn die Gesamteinkünfte so gering sind, dass die Steuerbelastung im Einzelfall unter dem pauschalen Abzugssatz liegt. Auch hier wird die tatsächlich abgeführte Kapitalertragsteuer angerechnet.

In den Fällen 2 und 3 gehen die Kapitalerträge mit dem gesonderten Steuertarif nach § 32d des Einkommensteuergesetzes in die staatliche Einkommensteuer ein. Bei der Aufteilung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer zusammenveranlagter Ehegatten, die in konfessions- oder glaubensverschiedener Ehe leben, sind die Kapitaleinkünfte jedoch allein dem Ehegatten zuzurechnen, der deren Gläubiger oder anteilig an den Einkünften beteiligt ist. Im Fall 4 unterliegen die Kapitaleinkünfte dem gleichen Steuersatz wie die übrigen Einkünfte. Somit ergeben sich im Hinblick auf die Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer keine Abweichungen gegenüber der bisherigen Handhabung.

*Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 11)*

Sowohl bei der Einkommensteuerveranlagung als auch bei der Kirchensteuerveranlagung sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzubeziehen, daher ist auf die (Kirchen-)Einkommensteuer die abgeführte (Kirchen-)Lohnsteuer bei der Veranlagung

immer anzurechnen. Die der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte werden jedoch nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung erfasst, ansonsten bleibt es wegen des Abgeltungscharakters bei der Belastung mit der Kirchenkapitalertragsteuer, die dann jedoch nicht angerechnet werden kann, weil bei der Veranlagung auch nicht die entsprechenden Einkünfte zugrunde gelegt werden.

*Zu Nr. 10 (Einfügung eines Art. 13a)*

Satz 1 regelt die Abzugspflicht für bayerische Kirchensteuerabzugsverpflichtete und bestimmt das örtlich zuständige Finanzamt, an das die abgezogene Steuer abzuführen ist. Satz 2 erklärt die bundeseinheitlichen Regelungen in § 51a des Einkommensteuergesetzes für anwendbar, ohne deren Inhalt zu wiederholen. Damit bleiben diese Vorschriften anwendbar, wenn aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten die Religionszugehörigkeit der Kapitalertragsgläubiger auf elektronischem Wege ermittelt werden kann. Satz 3 stellt die Verpflichtung für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf, diejenigen Daten aus ihrem Bestand zu übermitteln, die die heheberechtigten Gemeinschaften für den internen Ausgleich benötigen.

*Zu Nr. 13 (Einfügung eines Art. 15a)*

Für die Kirchenkapitalertragsteuer wurde in § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG die Verpflichtung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten aufgenommen, ohne Zustimmung des Kirchensteuerpflichtigen oder gesetzliche Ermächtigung die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden (Allerdings ist der Wortlaut des § 51a Abs. 2c Satz 14 EStG insofern zu eng, als die Daten wegen § 32d Abs. 1 Sätze 3 bis 5 EStG auch für die Festsetzung der staatlichen Kapitalertragsteuer Anwendung finden müssen). Eine entsprechende Regelung gilt für den Lohnsteuerabzug (nicht nur die Kirchenlohnsteuer) auch in § 39b Abs. 1 Satz 4 EStG. Die Aufnahme in das Kirchensteuergesetz gilt der Klarstellung, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze auch für das Kirchensteuerrecht gelten.

*Zu Nr. 15 (Änderung des Art. 17)*

Wie die Kirchenlohnsteuer wird die Kirchenkapitalertragsteuer als Annex und nach der gleichen Berechnungsgrundlage erhoben wie die staatlichen Abzugsteuern. Es ist daher sinnvoll, dass die Abzugsverpflichteten ihre Angaben (Steueranmeldungen) sowohl für die staatlichen als auch für die Kirchensteuern gegenüber derselben Behörde abgeben und den abzuführenden Betrag in einer Summe überweisen können. Daher werden auch für die Kirchenkapitalertragsteuer die Finanzämter als zuständige Behörde bestimmt, die auch die Kapitalertragsteuer vereinnahmen.

*Zu Nr. 16 (Änderung des Art. 18)*

Die Kirchensteuer wird grundsätzlich mit einem festen Prozentsatz als Zuschlag zur festgesetzten Maßstabsteuer (Einkommensteuer, ggf. Grundsteuermessbetrag) erhoben. Soweit gegen die Kirchensteuer Einwendungen vorgebracht werden, die ausschließlich auf die Anwendung dieser Maßstabsteuer zurückzuführen sind, können sie nicht im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Kirchensteuer vorgebracht werden, sondern sind gegen die vom Finanzamt festgesetzte Einkommensteuer bzw. den Grundsteuermessbetrag vorzubringen.

Bei der Kirchensteuer (auch in Form der Lohnsteuer) wird jedoch nicht mehr durchweg der Steuerbetrag zugrunde gelegt, der sich aus der für die Einkommensteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage errechnet, sondern ein modifizierter Steuerbetrag (etwa durch die Kinderfreibeträge, die wegen der Abgeltung durch das Kindergeld einkommensteuerlich unberücksichtigt bleiben, auch

wegen der Nichtanwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes). Diese Korrekturen werden von den Finanzämtern berechnet, als Anhang zum Einkommensteuerbescheid ausgewiesen und den umlageberechtigten Gemeinschaften für Zwecke der Kirchensteuererhebung mitgeteilt. Da die notwendigen Angaben für die Anpassung nur beim Finanzamt vorliegen, ist es sinnvoll, dass dieses aufgrund seiner Sachnähe über Einwendungen befindet. Die umlageberechtigten Gemeinschaften müssten erst durch Tatsachenmitteilungen der Finanzämter in die Lage versetzt werden, entsprechende Rechtsbehelfe zu bearbeiten.

Der Bundesfinanzhof (Urteil v. 28. November 2007, I R 99/06) hat allerdings vor Kurzem festgestellt, dass ohne eine ausdrückliche anderweitige Zuweisung Rechtsbehelfe auch gegen diese Anpassungen bei den Kirchenbehörden anzubringen sind.

Die von den Finanzämtern vorgenommenen Anpassungen erhalten daher den Status eines Grundlagenbescheids, der unabhängig vom Einkommensteuerbescheid bzw. Kirchensteuerbescheid gesondert angefochten werden kann. Für die den Kirchensteuerbescheid unmittelbar betreffenden Fragen (z. B. Zugehörigkeit zu einer umlageberechtigten Gemeinschaft, Aufteilung im Falle eines Ein- oder Austritts) bleibt es bei der Zuständigkeit der Kirchenbehörden.

*Zu Nr. 18 (Änderungen des Art. 26)*

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten die Ermächtigung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung um Regelungen, die zur technischen Durchführung des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer, deren Verteilung auf die heheberechtigten Gemeinschaften und den Datenfluss erforderlich sind. Sie ergänzen insoweit die in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen, nämlich durch Änderung der Nr. 10 aufgrund der in Art. 13a getroffenen Regelung.

Die Änderung der Nr. 14 ist erforderlich, damit die Finanzbehörden bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Kapitalertragsteuer auch die der Kirchenkapitalertragsteuer mit erfassen können.

*Zu Nr. 19 (Änderung des Art. 26a)*

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen befinden sich viele Orden und ähnliche Vereinigungen in einem Konzentrationsprozess. Dabei kommt es auch zur Aufnahme bisher selbstständiger, oft kleinerer Gemeinschaften in größere. Um der aufnehmenden Gemeinschaft ihre bisherige Rechtsstellung zu erhalten und eine Neuverleihung der Körperschaftsrechte nach Satz 4 entbehrlich zu machen, sieht der eingefügte Satz 5 in solchen Fällen lediglich den Verlust der Körperschaftsrechte bei der aufgenommenen Gemeinschaft und die Gesamtrechtsnachfolge bei der aufnehmenden Gemeinschaft vor.

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 e auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/33)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Bitte, Herr Minister Schneider.

**Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In dem vorgelegten Gesetzentwurf geht es darum, den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag umzusetzen, und die Werbung in Rundfunkprogrammen aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheides zu regeln.

Zunächst zur Umsetzung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 1. September 2008 in Kraft getreten ist. Hier geht es um die Zulassung bundesweiter Rundfunkveranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten. Dazu gehören auch Bestimmungen für technische Verbreitungsplattformen, für die digitale Belegung dieser Plattformen mit Programmen und für die technische Zugangsfreiheit verbunden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes sollen das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz inhaltlich und redaktionell an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst werden.

Der zweite Punkt ist die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder Volksentscheids. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Mai 2007 besagt, dass das bisher im Rundfunkstaatsvertrag festgelegte Verbot politischer Werbung insoweit gegen die Rundfunkfreiheit verstößt, als dieses Verbot Werbung auch aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheides erfasst. Nach dieser Gerichtsentscheidung sind die Veranstalter des Rundfunks berechtigt aber

nicht verpflichtet, Werbung für ein zugelassenes Volksbegehren und für Volksentscheide in ihr Programm aufzunehmen. Das wird mit diesem Gesetzentwurf geregelt. Wenn ein Volksentscheid durchgeführt wird, kann unter diesen Voraussetzungen im Rundfunk dafür Werbung gemacht werden.

Das bedeutet natürlich auch, dass die Gegenseite auf Wunsch ihre Position in einer angemessenen Sendezeit darlegen kann. Der Bayerische Rundfunk kann dafür selbst Regelungen treffen. Im Bereich der privaten Rundfunkangebote wird das durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien geregelt. Mit dem Gesetzentwurf wird somit der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in vollem Umfang Rechnung getragen. Ich bitte den Landtag, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nach der Beratung in den Ausschüssen auch zuzustimmen.

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Herr Minister vielen Dank. Damit eröffne ich jetzt die allgemeine Aussprache. Wie üblich hat jede Fraktion fünf Minuten Redezeit. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Rinderspacher.

**Markus Rinderspacher (SPD):** Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist eine Reaktion auf eine mediale Zeitenwende, auf die fortschreitende Konvergenz der Medien und auch auf neue mediale Formen. Die Politik muss sich hierauf einstellen, und die Medienaufsicht muss sich diesen Änderungen anpassen, insbesondere dann, wenn das duale Rundfunksystem im Gesamten ausgewogen und chancengleich in die digitale Welt überführt werden soll. Mit der ZAK - das wurde ausgeführt - gibt es nur noch auf Bundesebene eine entsprechende Entscheidungsinstanz für die privaten, bundesweiten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter. Damit geben die Länder einen Teil ihrer Kompetenzen im Bereich der Rundfunkhoheit ab. Inwieweit dies ein Schritt hin zu einer bundesweiten Medienanstalt ist, wird zu diskutieren sein.

Gerade dieser Punkt hat heute wieder neue Nahrung bekommen. Wir haben vor wenigen Minuten die Nachricht erhalten, dass der Pro7/SAT1-Medienkonzern weitreichende Än-

derungen in den nächsten Monaten vornehmen wird. Der Fernsehsender SAT1 wird von Berlin nach München umziehen. Das klingt zunächst nach einer erfreulichen Nachricht für den bayerischen Medienstandort. Dies geht aber selbstverständlich einher mit einem massiven Arbeitsplatzabbau und mit denkbaren Verschlankungen auch im Programm. Wer Medienpolitik vorwiegend als Kulturpolitik versteht - und wir tun das -, muss in einer globalisierten Medienwelt auch einen entsprechenden Ordnungsrahmen schaffen, insbesondere dann, wenn ökonomische Interessen das mediale Geschehen nicht immer stärker dominieren sollen. Wir sind der Auffassung, dass der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hier genau in die richtige Richtung geht.

Meine Damen und Herren, die SPD begrüßt ausdrücklich, dass gegen den ursprünglichen Willen der CSU zukünftig auch die Initiatoren eines Volksbegehrens für ihre Anliegen in Bayern im Rundfunk werben dürfen.

(Beifall bei der SPD)

Die CSU hatte sich im Zusammenhang mit der Forstreform dafür entschieden, Werbung für Volksbegehren nicht zuzulassen, und hat gegen die Stimmen der SPD und der GRÜNEN durchgesetzt, dass sich der Landtag am Verfahren gegen die Popularklage des Bundes Naturschutz beteiligen sollte. Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, die Richter haben nun anders entschieden, als Sie es sich gewünscht haben.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Wie so oft!)

Es ist deutlich geworden: Der Instrumentalisierung des Medienrechts durch die bis dahin staatstragende Partei wurde ein Riegel vorgeschoben. Es gab ein ebenso unzweifelhaftes wie eindeutiges Nein zu einem obrigkeitsstaatlich geprägten Rundfunk, der Projektionsfläche für die CSU-Protagonisten der Bayerischen Staatsregierung sein sollte, jedoch auf keinen Fall basisdemokratischen Anliegen aus der bayerischen Bevölkerung Vorschub leisten durfte. Dies ist ein Erfolg für die Demokratie im Allgemeinen, und dies ist auch ein Erfolg für die direkte Demokratie in Bayern im Besonderen.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Demokratischen Strukturen in den Medien - liebe Kolleginnen und Kollegen, das wurde ein weiteres Mal höchstrichterlich bestätigt - kommt also eine herausragende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund plädieren wir Sozialdemokraten auch dafür, dass der Bayerische Medienrat hinsichtlich der Landtagsbesetzung nicht mehr nach dem Verfahren d'Hondt, sondern nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zu besetzen ist. Der Landtag hat sich auf dieses Verfahren ja schon in den verschiedensten Bereichen verständigt. So ist es nur folgerichtig, dass die Spiegelbildlichkeit des demokratischen Wählerwillens auch im Rundfunkrat nach diesem Verfahren gewährleistet wird.

(Beifall bei der SPD)

Dies ist im Übrigen auch ein Vorschlag zur Realisierung eines Punktes im Koalitionsvertrag von CSU und FDP. Dort heißt es nämlich im medienpolitischen Teil in Punkt 7: "Wir wollen die Unabhängigkeit und die Kontrollfunktion der Gremien in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stärken." Wir Sozialdemokraten wollen dies auch. Wir gehen dementsprechend davon aus, dass Sie diesen unseren Vorschlag bei Ihrer Analyse mit entsprechendem Wohlwollen aufgreifen werden.

Meine Damen und Herren, in den nächsten Monaten und Jahren stehen weitreichende medienpolitische Weichenstellungen an. Wir haben die Erwartung, dass Medienpolitik wieder mehr aus der Staatskanzlei zurück ins Parlament kommt.

(Beifall bei der SPD)

Wir stehen für entsprechende Debatten zur Verfügung. Wir freuen uns schon, beispielsweise über die geplante Reform des Medienkonzentrationsrechts zu debattieren, was Sie im Koalitionsvertrag angedeutet haben. Wir freuen uns auch auf Debatten beispielsweise über die zukünftige Finanzierung der privaten lokalen Fernsehanbieter in Bayern. Wir stehen ausdrücklich für einen konstruktiven Dialog bereit.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sibler.

**Bernd Sibler (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Nachricht, dass Pro7/SAT1 von Berlin nach München geht, ist für Bayern sicherlich eine sehr gute und unterstreicht die medienpolitische Relevanz des Standortes Bayern und des Standortes München. Das ist ein guter Tag für Bayern, und wir können uns darüber freuen, dass der Konzern hierher geht und damit den Standort Bayern stärkt. Was mit dem Gesetzesentwurf zu beraten ist, ist sachlich und logisch die Fortsetzung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages und natürlich auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dem werden wir uns anschließen und die Dinge umsetzen.

(Hans Joachim Werner (SPD): Das war feurig!)

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Herr Kollege, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pohl.

**Bernhard Pohl (FW):** Herr Präsident, Herr Ministerpräsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Rundfunkgesetz und das Mediengesetz sollen geändert werden, allerdings nicht deswegen, weil es die Mehrheit in diesem Haus so gewollt hat, sondern weil es der Bayerische Verfassungsgerichtshof so bestimmt hat. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Praxis als verfassungswidrig angesehen, wonach im Rahmen von Volksbegehren Sendezeiten für Werbung nicht zugelassen werden.

Uns, den Freien Wählern, geht dieser Gesetzesentwurf, zumindest was das Rundfunkgesetz anbetrifft, nicht weit genug; denn, meine Damen und Herren, es *kann* Werbung eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft aber nicht etwa derjenige, der werben möchte, sondern die Sendeanstalt, sprich der Bayerische Rundfunk. Nun ist der Bayerische Rundfunk bekanntlich eine sehr neutrale Institution, die von politischer Einflussnahme völlig frei ist, wie wir alle wissen.

(Heiterkeit bei den Freien Wählern)

Deswegen wäre es eine böse Unterstellung, wenn ich jetzt sagen würde, dass der Bayerische Rundfunk im Rahmen der Zulassung von Werbung für Volksbegehren eine politische Vorauswahl treffen könnte.

Allein um diesen bösen Verdacht von den Rundfunkanstalten zu nehmen, sollten wir einen Schritt weitergehen und Artikel 4 Absatz 3 nicht nur negativ formulieren, sondern ein Gebot daraus machen, einen Anspruch, dass im Rahmen von Volksbegehren die Initiatoren, aber auch die Gegner die Möglichkeit haben müssen, für ihre Position Werbung zu machen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Ich vermisse den Beifall von den GRÜNEN; denn die GRÜNEN haben so etwas in der Vergangenheit bereits vergeblich zu initiieren versucht.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Nun gut, ich meine, es wäre eine Harmonisierung mit Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2 des Bayerischen Rundfunkgesetzes angezeigt, wonach den politischen Parteien und Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen

(Staatsminister Martin Zeil lässt einen Stapel Unterlagen fallen)

- habe ich Sie erschreckt, Herr Kollege Zeil? - angemessene Sendezeit einzuräumen ist. Wenn wir das tun, wäre dieser Schritt nicht sehr mutig; denn die Zeit zwischen der Zulassung eines Volksbegehrens und der Entscheidung darüber, ob das Quorum erreicht wird, beträgt gerade einmal 14 Tage. Wir müssen also nicht befürchten, dass wir amerikanische Verhältnisse bekommen wie jetzt bei Obama, dass wir also zwei Jahre lang Dauerwerbung hätten. Solche Verhältnisse werden wir nicht bekommen, sondern es handelt sich dabei um einen eng begrenzten Zeitraum. Deshalb, meine Damen und Herren, richte ich den dringenden Appell an Sie: Springen wir weiter, lehnen wir die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes heute ab und machen wir einen neuen Entwurf, in dem wir Artikel 4 Absatz 3 als Pflicht formulieren.

Dem Mediengesetz kann man zustimmen. Der private Rundfunk ist mit dem Bayerischen Rundfunk nicht zu vergleichen. Hier gibt es einen Grundversorgungsauftrag, dort nicht. Beim privaten Rundfunk sehen wir das anders. Das Mediengesetz können wir so akzeptieren; das Rundfunkgesetz geht uns in diesem Punkt leider nicht weit genug. Ich nenne noch einen kleinen Punkt, der nicht geregelt ist. Wir setzen hier den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag um. § 20 a dieses Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist nicht geregelt, bedürfte aber einer Regelung. Nach diesem § 20 a ist die Zulassungs- und Aufsichtskommission zuständig für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk. Wir müssten hier das Zusammenspiel der ZAK, also der Kommission für Zulassung und Aufsicht, mit dem Medienrat unter Beachtung von Artikel 111 a der Bayerischen Verfassung klären. Ich kann das jetzt nicht näher ausführen; meine Redezeit ist zu Ende. Aber das sollten wir uns künftig vornehmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Gote.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Anpassungen in den beiden Gesetzen an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag möchte ich an dieser Stelle nicht viel sagen; das können wir in den Beratungen in den Ausschüssen noch zur Genüge tun.

Ich möchte dem Kollegen Rinderspacher hier ausdrücklich für seinen guten Beitrag danken. Er hat nämlich alles Grundsätzliche sehr gut auf den Punkt gebracht, sodass ich mir hierzu viele Ausführungen sparen kann.

In einem Punkt möchte ich noch weitergehen, in dem Punkt, der die Werbung für Volksbegehren betrifft. Wir begrüßen natürlich die Klarstellung, dass auch für Volksbegehren geworben werden darf. - Herr Pohl, ich kann Sie beruhigen: Wir werden Ihren Vorschlag wohlwollend prüfen. Wir freuen uns immer, wenn unsere Vorschläge auch von anderen

aufgegriffen werden. Wir werden demnächst auch wieder Beifall spenden; das sei Ihnen versprochen.

(Bernhard Pohl (FW): Danke!)

Wir begrüßen also die Klarstellung, dass für Volksbegehren geworben werden darf. Wir finden es nur problematisch, wie das geregelt werden soll, dass also die BLM - die Bayerische Landeszentrale für neue Medien - per Satzung regelt, wie die Sendezeiten auf die Befürworter und Gegner des jeweiligen Volksbegehrens verteilt werden. Da gab es ja schon einmal einen Satzungsentwurf der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, der nicht dem entsprach, was wir uns unter demokratischen Verhältnissen vorstellen. Wir denken, dass wir an diesem Punkt noch darüber diskutieren müssen, ob man im Gesetz dazu nicht genauere Festlegungen trifft, die über den Begriff der angemessenen Sendezeit hinausgehen und klarstellen, wie das auszusehen hat, oder ob wir zumindest dafür sorgen, dass in der Satzung, die auf die Gesetzgebung folgt, das entsprechend demokratisch und für alle zumutbar geregelt wird. - Das nur als kleiner Hinweis. Das werden wir im laufenden Verfahren mit einbringen. Ich denke, dass wir noch zu einvernehmlichen Verbesserungen dieses Gesetzes bzw. dieser Gesetzesänderung kommen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Frau Kollegin Gote. Das Wort hat nun die Kollegin Sandt für die FDP-Fraktion.

**Julika Sandt (FDP):** Wer für sich in Anspruch nimmt, Politik für die Bürger zu machen, muss sich natürlich die Frage stellen lassen, wie er die Bürger in politische Entscheidungen einbindet. Wir Liberalen wollen die Bürger zur aktiven Teilhabe an politischen Entscheidungen motivieren. Dazu wollen wir die Instrumente der direkten Demokratie stärken.

(Beifall bei der FDP)

Anders als bei herkömmlichen Wahlen müssen sich die Bürger bei Volksentscheid und Volksbegehren mit einem bestimmten Thema dezidiert auseinandersetzen. Das weckt das Interesse an Politik und politischen Zusammenhängen. Der Bürger sieht, wofür oder wogegen er sich entscheidet.

Deshalb kann sich eine ausgewogene Information über Volksentscheide nur positiv auf die politische Bildung der Bevölkerung auswirken. Jeder Bürger muss alle Möglichkeiten haben, sich über das Für und Wider eines Volksbegehrens zu informieren und sich dazu eine eigene Meinung zu bilden. Hinzu kommt, dass Fernsehen und Hörfunk sehr stark genutzte Informationskanäle sind. Der Bayerische Rundfunk hat einen Informationsauftrag. Für ihn gilt das Gebot der Objektivität. Folglich müssen die verschiedenen Standpunkte in vollem Umfang dargestellt werden.

(Beifall bei der FDP)

Nur wer umfassend informiert wird, kann eigenverantwortlich eine freie Entscheidung fällen.

Ich denke, dass Werbung für Volksbegehren aufgrund dieses Antrags zur Gewohnheit wird. Zwar steht nicht drin, dass es eine Pflicht ist, vor jedem Volksbegehren grundsätzlich Werbung zu senden. Es hat ja auch nicht unbedingt jeder Initiator das entsprechende Budget. Dennoch wird es aufgrund dieses Beschlusses Usus werden, dass vor Volksbegehren Werbung für beide Seiten gezeigt wird. Man muss einmal die Frage stellen: Was passiert, wenn ein Sender keine Werbung für oder gegen einen Volksentscheid zulässt? - Er suggeriert, der Volksentscheid sei unwichtig. Daraus wird deutlich, dass der Ausspruch von Paul Watzlawick stimmt: Man kann nicht nicht kommunizieren. Er gilt nicht nur für die zwischenmenschliche Kommunikation, sondern mehr noch für die Massenmedien. Für uns Liberale ist vollkommen klar, dass wir diesem Antrag zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Die Änderung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist weitestgehend eine reine Formsache, eine Konsequenz dieser Änderungen.

Ferner wünschen wir uns, dass das Verfahren künftig auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt wird. Ansonsten trifft dieser Antrag im Großen und Ganzen voll die liberale Seele.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit schließe ich die Aussprache. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Gut, dann ist das so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/32

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Georg Eisenreich**  
Mitberichtersteller: **Martin Güll**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 11. Dezember 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 11. Dezember 2008 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

**Hans-Ulrich Pfaffmann**

Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/32, 16/149

### Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“
2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. in Form von Kirchengumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,“
3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
8. Art. 11 erhält folgende Fassung:  
 „Art. 11  
 Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“
9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.
10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:  
 „Art. 13a  
<sup>1</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. <sup>3</sup>Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge heheberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“
11. Art. 14 erhält folgende Fassung:  
 „Art. 14  
 Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“
12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) <sup>1</sup>Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. <sup>2</sup>Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“
13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:  
 „Art. 15a  
 Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“
14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“
15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“
16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
 a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.  
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“
17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.
18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.  
 b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:  
 „14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“
19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „<sup>5</sup>Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Drs. 16/32)**

**- Zweite Lesung -**

Das Gesetz wird von der Staatsregierung begründet. Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium):** Frau Präsidentin, Hohes Haus! In der Ersten Lesung am 13. November 2008 habe ich dem Hohen Haus den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes bereits vorgestellt. Aufgrund der Änderungen beim Einkommensteuergesetz wird die Kapitalertragsteuer ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich als Abgeltungssteuer erhoben. Deshalb werden Kapitaleinkünfte in der Regel künftig bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr erfasst. Sie liegen deshalb der festgesetzten Kirchensteuer nicht mehr zugrunde. Ohne eine Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes verlören die betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften am dem 1. Januar 2009 einen Teil ihrer Kirchensteuereinnahmen. Um diesen Verlust zu vermeiden, muss in das Kirchensteuergesetz aufgenommen werden, dass auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften eine Kirchenkapitalertragsteuer - in der Regel durch das Abzugsverfahren - erhalten. Mit weiteren Änderungen des Kirchensteuergesetzes wurde Wünschen entsprochen, die im Verbandsanhörungsverfahren von den Kirchen vorgetragen wurden. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung.

Ich denke, die berechtigten Interessen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften werden im Bayerischen Landtag fraktionsübergreifend geteilt. In den Ausschüssen wird jedoch eine weitere Frage thematisiert, die wir sehr ernst nehmen, nämlich die des Datenschutzes. Nach der vom Bundestag neu geschaffenen Rechtslage wird die Kapitalertragsteuer bei den Banken zunächst nur auf Antrag der Kirchensteuerpflichtigen einbehalten. Die Bürger sind deshalb nicht gezwungen, den Banken ihre Religionszugehörigkeit mitzuteilen. Sie können ihrer Kirchensteuerpflicht aber auch im Wege der

Veranlagung nachkommen. Damit ist der Datenschutz gewährleistet. Der Anforderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde entsprochen. Ich möchte nicht auf die Details eingehen, aber einem ganz wesentlichen Teil der Einwendungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde im Verfahren Rechnung getragen. Ich glaube deshalb, dass eine weitgehende Berücksichtigung des Datenschutzes in der Vorlage enthalten ist. Künftig wird auf Bundesebene eine bundesweite Datenbank unterhalten, die Arbeitgebern den Abruf von Daten für Lohnsteuerzwecke ermöglicht. Sie wird auch Angaben zur Religionszugehörigkeit enthalten. Wenn die Auskunft über die Religionszugehörigkeit den Kreditinstituten für den Steuerabzug zugänglich gemacht würde, wäre der Antrag der Kirchensteuerpflichtigen auf Einbehaltung der Kirchenkapitalertragsteuer entbehrlich. Das Verfahren würde vereinfacht. In Artikel 51 a Absatz 2 e ist daher festgelegt, dass die Bundesregierung eine solche Verfahrensweise prüft und den Bundestag bis spätestens 30. Juni 2010 über das Ergebnis unterrichtet.

Für unsere heutige Diskussion möchte ich Folgendes herausstellen: Das Bayerische Kirchensteuergesetz verweist zwar auf die bundesrechtlichen Bestimmungen, dennoch hat es der bayerische Gesetzgeber in der Hand, für die Kirchensteuer in Bayern eigene Regelungen zu treffen, falls er mit dem bundeseinheitlichen Verfahren, wie es möglicherweise eingeführt wird, nicht einverstanden ist. Der Bericht der Bundesregierung und die Entscheidung des Bundestages sollten unseres Erachtens auf jeden Fall abgewartet werden. Ich kann zusagen, dass die Staatsregierung von sich aus den Bayerischen Landtag zeitnah über die Entwicklung informieren wird.

Die Fragen, die sich um die bundesweite Datenbank für Lohnsteuerzwecke stellen, bedürfen im vorliegenden Zusammenhang aus unserer Sicht keiner grundsätzlichen Debatte, zumal der Bundestag noch gar nicht entschieden hat, ob die Datenbank für Zwecke der Kirchenkapitalertragsteuer im Nachhinein genutzt werden darf.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und damit sicherzustellen, dass den Kirchen und Religionsgemeinschaften ab dem 1. Januar kommenden Jahres nicht ein Teil der Kirchensteuereinnahmen verloren geht.

(Beifall bei der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. Das hatte also alles seine Richtigkeit.

Der nächste Redner ist Herr Güll von der SPD-Fraktion.

**Martin Güll (SPD):** Frau Präsidentin, Herr Staatsminister! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchensteuergesetzes ist in der Tat eine Folge der Änderung des Einkommensteuergesetzes. Insofern ist die Gesetzesänderung notwendig und betrifft vor allem redaktionelle Änderungen.

Aber zu Recht haben Sie gerade ausgeführt, dass es durchaus datenrechtliche Belange gibt, und im Lösungsvorschlag Ihres Gesetzentwurfes heißt es wörtlich: "Künftig ist vorgesehen, die Angaben zur Religionsgemeinschaft in einer bundesweiten Datenbank zu speichern und den Banken" - wohl gemerkt - "für Abzugszwecke zugänglich zu machen. Im Bildungsausschuss hat die SPD-Fraktion deshalb über einen Geschäftsordnungsantrag, dem übrigens alle Fraktionen zugestimmt haben, angeregt, vom bayerischen Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme vor der endgültigen Beschlussfassung im Plenum einzufordern. Diese liegt nun vor, allerdings ist sie vom 18. Juni dieses Jahres datiert.

(Christa Naaß (SPD): Uralt!)

Es erhebt sich die Frage, warum diese Stellungnahme den Fraktionen nicht zur Verfügung gestellt wurde, als wir den Gesetzentwurf berieten.

Eine aktuelle Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten gibt es offensichtlich nicht.

(Harald Güller (SPD): Warum nicht?)

Die Staatsregierung hat also den heute vorliegenden Entwurf dem bayerischen Datenschutzbeauftragten nicht mehr vorgelegt, obwohl dies der Ausschuss einstimmig beschlossen hat.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Und der darum gebeten hatte! - Harald Güller (SPD): Das sollte der Minister schon noch erklären!)

Es gibt also keine aktuelle Einschätzung, ob das beabsichtigte Verfahren für den Einzug der Kirchenkapitalertragsteuer über eine den Banken zur Verfügung stehenden Datenbank datenschutzrechtlich bedenklich ist.

In seiner Stellungnahme vom 18. Juni weist der Datenschutzbeauftragte ausdrücklich darauf hin, im Hinblick auf die besondere Sensibilität des Merkmals Religionszugehörigkeit bestehe eine erhebliche datenschutzrechtliche Bedeutung. Er bitte deshalb, "mich im weiteren Gesetzesverfahren, wie in Artikel 32 Absatz 3 Bayerisches Datenschutzgesetz und der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vorgesehen, rechtzeitig zu beteiligen".

Die SPD-Fraktion legt deshalb Wert darauf festzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt sind. Dennoch stimmt die SPD-Fraktion der Gesetzesänderung zu, damit das Gesetz rechtzeitig zum 1. Januar 2009 in Kraft treten kann.

(Beifall bei der SPD)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Vielen Dank, Herr Kollege.

Herr Kollege Eisenreich, bitte.

**Georg Eisenreich (CSU):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetz selber muss ich jetzt keine Details nennen. Wir haben uns im Ausschuss über das Thema Datenschutz unterhalten. Ich bin einigermaßen verwundert über die Rede des Kollegen Güll. Wir haben beschlossen - das war auch Ihr Antrag -, dass wir die

vorhandenen Stellungnahmen des bayerischen Datenschutzbeauftragten und des Bundesdatenschutzbeauftragten zu diesem Thema einholen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Nein, das haben wir nicht beschlossen!)

Dem haben wir auch zugestimmt. Diese haben wir bekommen. Wir haben die Stellungnahmen und vom Kultusministerium die Reaktionen auf diese Stellungnahmen erhalten. Es ist richtig: In der Stellungnahme hat insbesondere der bayerische Datenschutzbeauftragte drei Themen angesprochen, drei Bedenken geäußert. Zwei wurden vollumfänglich übernommen. Beim dritten Thema, der Frage, wie mit der zentralen Bundesdatenbank zu verfahren ist, geht es darum, dass dort schon eine Datenbank im Aufbau ist, und zwar nicht aufgrund der Entscheidung der Länder, sondern des Bundes. Dort wird auch die Religionsgemeinschaft als Information gespeichert. Insofern geht es also nicht um die Einrichtung dieser Datenbank, sondern um den Zugriff im Rahmen des Einzugs der Kirchensteuer.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

**Georg Eisenreich (CSU):** Ja freilich.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Herr Kollege Eisenreich, sind Sie bereit, vor dem Parlament richtig zu stellen, dass der Ausschuss nicht beschlossen hat, die vorhandenen Stellungnahmen dem Parlament zur Verfügung zu stellen, sondern die zum aktuell vorliegenden Gesetzentwurf? Das ist die Beschlusslage, und exakt diese liegt nicht vor.

**Georg Eisenreich (CSU):** So, wie ich den Antrag des Kollegen verstanden habe und wie die CSU-Fraktion auch zugestimmt hat, ging es um die Vorlage der vorhandenen Stellungnahmen.

(Christa Naaß (SPD): Das kann man im Protokoll nachlesen!)

Aber wir brauchen uns nicht über irgendwelche Details zu streiten. Das Entscheidende ist, wie auf die Stellungnahmen reagiert worden ist. Ich habe gesagt, in der Stellungnahme des bayerischen Datenschutzbeauftragten wurden drei Bedenken geäußert. Zwei wurden durch Änderungen im Gesetzestext aufgenommen, und bei dem Thema, wie mit dem Zugriff auf die Bundesdatenbank zu verfahren ist, ist klargestellt, dass auch die bayerischen Bürgerinnen und Bürger das Wahlrecht haben. Das heißt, sie können jetzt entscheiden, ob die Bank auf diese Bundesdatenbank zugreifen darf oder nicht.

(Simone Tolle (GRÜNE): Wozu ist es dann notwendig, wenn ich es eh selber entscheide?)

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Frau Kollegin, Sie sind ganz schwer zu verstehen, wenn Sie ohne Mikrofon sprechen.

**Georg Eisenreich (CSU):** Frau Kollegin, Sie können nachher etwas sagen.

Die Bürgerinnen und Bürger in Bayern haben also das gleiche Wahlrecht wie in allen anderen Bundesländern, weil im bayerischen Gesetzestext auf die bundesrechtliche Regelung verwiesen wird.

Das Entscheidende ist deswegen nicht, ob man das im bayerischen Text noch einmal aufnimmt - hier reicht rechtstechnisch der Verweis -, sondern dass die Banken die Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, dass sie ein Wahlrecht haben, und zwar ob die eigene Bank auf diese Datenbank zugreifen darf oder nicht.

Letztendlich wird das Ganze aber sowieso erst in zwei Jahren entschieden, sodass wir uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter damit befassen müssen. Das Wahlrecht gibt es, und die endgültige Entscheidung ist in zwei Jahren.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzestext.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Eisenreich, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

**Georg Eisenreich (CSU):** Freilich.

**Simone Tolle (GRÜNE):** Herr Kollege Eisenreich, es gibt bereits jetzt folgendes Verfahren: Ich kann selber meiner Bank mitteilen, dass ich kirchensteuerpflichtig bin. Das können Sie auf der Homepage jeder Bank finden. Das heißt, das Wahlrecht besteht de facto schon.

Warum ist dann eine bundesweite Datenbank notwendig, wenn ich jetzt schon auswählen kann, vor allem vor dem Hintergrund der Ereignisse, die am Wochenende veröffentlicht wurden, dass dies Daten sind, auf die keine Behörde quasi ihre "Kralle" hat, sondern wo die Banken, die nicht mehr zuverlässig sind, diese Daten jederzeit verlieren können?

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Eisenreich hat zwar keine Redezeit mehr. Aber ich bin der Meinung, dass wir ihm die Gelegenheit zur Antwort geben sollten.

**Georg Eisenreich (CSU):** Mein Beitrag war beendet. Ich muss jetzt nur noch auf die Frage antworten.

Diese zentrale Bundesdatenbank ist für den Lohnsteuerabzug eingerichtet worden. Dort ist auch das Merkmal "Religionsgemeinschaft" gespeichert. Beim Lohnsteuerabzug geht es um einen Zugriff der Arbeitgeber. Das betrifft uns nicht. Die Frage ist vielmehr, ob die Banken bezüglich der Kirchensteuer ebenso wie die Arbeitgeber auf die Datenbank zugreifen dürfen. Das dürfen sie nur, wenn die Bürgerinnen und Bürger zustimmen. Die Bürger haben also die Möglichkeit, ihrer eigenen Bank zu erlauben, dass sie auf diese Datenbank zugreift. Die Datenbank ist jedoch vor allem im Hinblick auf den Lohnsteuerabzug eingerichtet worden.

Die Datenbank gibt es. Dort sind die Merkmale gespeichert. Es geht also nicht um die Einrichtung - die betrifft uns nicht; das ist Bundessache -, sondern um die Frage, ob es hier ein Zugriffsrecht der Banken geben soll. Für zwei Jahre gibt es noch das Wahlrecht. Letztlich wird in zwei Jahren entschieden, ob das Wahlrecht aufgehoben wird.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Bevor ich Herrn Streibl als nächstem Redner das Wort gebe, spricht Herr Pfaffmann, der sich zu einer Zwischenfrage gemeldet hat.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Frau Präsidentin, ich lege Wert auf die Feststellung, dass der Ausschuss einstimmig beschlossen hat, dass dem aktuellen Gesetzentwurf eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten für die heutige Plenardebatte beigelegt wird. Der aktuelle Gesetzentwurf ist derjenige, der heute beraten wird. Die vorliegende Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten bezieht sich auf einen älteren Gesetzentwurf, sodass der Mehrheitsbeschluss des Bildungsausschusses durch das Kultusministerium - warum auch immer - nicht erfüllt wurde. Ich lege Wert darauf, dass das Kultusministerium genau diesen Umstand hier erklärt.

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Herr Eisenreich hat jetzt zwei Minuten Zeit zur Beantwortung.

**Georg Eisenreich (CSU):** Unser Anliegen war, dem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Ich habe genauso wie alle anderen Kollegen die Stellungnahmen zugeschickt bekommen. Deswegen war für mich und für die Kollegen von der CSU das Informationsbedürfnis erfüllt. Wenn Sie sagen, dass das nicht reicht, dann hätten Sie nicht bis zum heutigen Plenum warten müssen, sondern schon im Vorfeld sagen können, dass Sie eine aktuelle Stellungnahme haben wollen. Man hätte das also alles klären können. Beschlossen haben wir es, wie wir es verstanden haben.

(Widerspruch des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

- Dann haben Sie den Antrag falsch gestellt. - Wir haben beschlossen, dass die Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. Wenn Sie eine aktuelle Stellungnahme haben wollen, dann hätten Sie es vorher sagen können, statt auf das heutige Plenum zu warten. Nun ist die Sache natürlich schwierig.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Als Nächster hat Herr Kollege Streibl das Wort.

**Florian Streibl (FW):** Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Einesteils muss ich jetzt dem Herrn Kollegen Eisenreich für seine Ausführungen danken. Andererseits muss ich ihn kritisieren. Es war nämlich so, dass man eine aktuelle Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten haben wollte. Wenn dann eine vorgelegt wird, die schon ein halbes Jahr alt ist, also längst überholt ist, dann führt das zu einigen Irritationen. Die hätten wir leicht vermeiden können, wodurch man sich einige Diskussionen hätte sparen können.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Es ist wichtig, das Kirchensteuergesetz anzupassen. Es handelt sich fast nur um eine redaktionelle Änderung. Für die Kirchen ist es sehr wichtig, dass dieses Gesetz kommt, damit die finanzielle Ausstattung der Kirchen gewährleistet ist.

In Bayern fallen bei der Abgeltungsteuer acht Prozent Kirchensteuer an. In den anderen Bundesländern sind es neun Prozent.

Momentan arbeitet die Datenbank noch nicht. Dies wird erst im Jahr 2011 erreicht sein. Zurzeit wird es so sein, dass die Bank den Steuerzahler nach seiner Konfession fragt. Anderenfalls kann er in der Einkommensteuererklärung die entsprechende Angabe machen. Da besteht also ein Wahlrecht. Daher muss man die Diskussion über diese Daten jetzt noch nicht endgültig führen. Die Dinge werden auf einer anderen Ebene geregelt.

Allerdings ist eines klar. Nach den aktuellen Meldungen über den Datenschutz ist nur sicher, dass die Daten nicht absolut sicher sind. Da müssen wir als Gesetzgeber aufpassen. Wir müssen darauf achten, dass der Datenschutz wirklich ernst genommen wird. In einer globalen Konsumgesellschaft ist es sehr wichtig, dass die persönlichen Daten unserer Bürger geschützt sind. Der Datenfluss geht ja in die gesamte Welt hinaus. Da kann einiges an Missbrauch geschehen. Das habe ich auch in meiner Anwaltspraxis immer wieder festgestellt.

Daher sind wir hier gefordert, die bestehenden Gesetze auf ihre Schutztauglichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu verschärfen, damit der Datenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall müssen wir eine Güterabwägung vornehmen und uns fragen, worum es geht. Es geht in erster Linie um die finanzielle Ausstattung unserer Kirchen, damit sie ihre sozialen und karitativen Aufgaben wahrnehmen können.

Ich komme aus einer gebirgigen bayerischen Gegend. Da werden weit abgelegene Höfe von vielen Pflegediensten nicht mehr angefahren, weil es kostenmäßig nicht vertretbar ist. Dann wird der Pflegedienst von kirchlichen Organisationen übernommen. Diese schauen nicht nur auf das Geld. Die Pflege durch die kirchlichen Dienste würde möglicherweise wegfallen, wenn es zu einer drastischen Einschränkung der finanziellen Mittel käme.

Deswegen bitte ich, das Gesetz zu unterstützen, damit die Arbeit der Kirchen weiterhin gemacht werden kann. Es wäre widersinnig, die Menschen, die auf die kirchliche Hilfe angewiesen sind, dafür zu bestrafen, dass Daten missbraucht werden können. Nach meiner Meinung ist es ein vorgeschobenes Argument, wenn man den Gesetzentwurf allein wegen des möglichen Datenmissbrauchs ablehnen will. Daher nochmals meine dringende Bitte, das Gesetz zu unterstützen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gote.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir erkennen den guten Willen, der hinter dem Gesetzentwurf steht. Zum einen soll Bundesrecht nachvollzogen, zum anderen den Kirchen das notwendige Geld weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Unsere Kritik richtet sich nicht danach aus, dass wir sagen würden, den Kirchen sollten die Mittel nicht zustehen, und wir wollten den Kirchen das Leben schwermachen. Vielmehr verstehen wir Ihre Argumentation in weiten Teilen.

Aber es gibt einen Punkt, wo man Nein sagen muss, auch wenn es nur um eine Weiterentwicklung bestehenden Rechts oder einer Praxis, die in diesem Land gut oder schlecht ist, geht. Wir denken, dass der Punkt mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich erreicht ist.

Konkret gesagt, knüpfe ich an die Diskussion zum Datenschutz an. Nicht alle Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden ausgeräumt. Insbesondere betrifft das die zentrale Datenbank. Wir schaffen mit dem Gesetz die Grundlage dafür, dass die Entwicklung in diese Richtung geht. Es heißt zwar, die Dinge würden noch geprüft, aber wir glauben nicht, dass es bezüglich der zentralen Datenbank um eine ergebnisoffene Prüfung geht. Die zentrale Datenbank ist ja schon im Aufbau. Da werden auch die kritischen Daten gespeichert. Hierzu hat der Landesbeauftragte durchaus kritische Anmerkungen gemacht. Daher wäre es schon interessant gewesen, eine aktuelle Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zu hören.

Wir können in einem Umfeld, in dem wir jeden Tag aufs Neue über Fälle von Datenmissbrauch hören, nicht einer nochmaligen Ausweitung zentraler Datenbanken zustimmen, zumal auch weite Zugriffsrechte privater Stellen auf die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger anvisiert sind.

Ich frage mich in dem Zusammenhang: Was ist eigentlich aus den Bedenken der FDP-Kolleginnen und -Kollegen geworden, die im Ausschuss und in der Ersten Lesung ebenfalls sehr deutliche Kritik an diesem Gesetzentwurf geäußert haben? Ich habe mir die Protokolle angeschaut. Im Ausschuss scheint dazu nicht viel debattiert worden zu sein. Ich wüsste also gern: Was ist aus den Bedenken geworden?

Ich habe gesagt: Es gibt einen Punkt, da muss man Nein sagen, auch wenn es um die Weiterentwicklung bestehenden Rechts geht, auch wenn es vielleicht nur um einen scheinbar kleinen weiteren Schritt geht. Deshalb möchte ich hier ein paar grundsätzliche Gedanken zur Kirchensteuer anlässlich der jetzt beabsichtigten Rechtsanpassungen der Kirchensteuer an die Abgeltungsteuer in den Raum stellen. Es sei daran erinnert, dass

die Kirchensteuer ein deutsches Spezifikum ist. Es kann niemand behaupten, die Kirchen könnten nicht auch andere Wege finden, sich zu finanzieren als nur über die Kirchensteuer. Es ist ein deutsches Spezifikum. In anderen Ländern kommen die Kirchen auch sehr gut ohne die Kirchensteuer klar. Es gibt sehr fundamentale staatskirchenrechtliche und sehr bedeutende, immer wiederholte innerkirchliche Kritik an dem System der Kirchensteuer, das wir haben. Das sollten wir im Rahmen dieser Debatte nicht vergessen.

Wenn argumentiert wird, wie das auch mein Vorredner getan hat, dass die Kirchen mit dem Geld, das sie zur Verfügung haben, viel Gutes tun, so ist das richtig. Ich finde auch, dass die kirchlichen Sozialdienste viel Gutes tun. Ich möchte auch, dass sie in Zukunft weiterhin die finanziellen Möglichkeiten haben, diese Dienste an der Gesellschaft auszuüben. Aber gerade aus der Kirchensteuer finanzieren Sie das nicht, Herr Kollege. Aus der Kirchensteuer werden gerade diese Aufwendungen nicht finanziert. Dafür erhalten die Kirchen aus anderen Töpfen aus gutem Grund Mittel, um genau diese Aufgaben zu erfüllen. Die Kirchen selber sagen, sie verwenden nur höchstens 10 % der Kirchensteuer für die sozialen Dienste, die sie leisten. Alles andere dient allein der Aufrechterhaltung innerkirchlicher Strukturen, der Verwaltung und was man so alles braucht. Das sage ich ganz ausdrücklich.

Vielleicht ist es wirklich an der Zeit, Alternativen zum Prinzip der Kirchensteuer zu entwickeln. Diese Wegmarke könnte heute ein weiterer Anstoß sein. Wir werden jedenfalls allein aus datenschutzrechtlichen Bedenken diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Rohde.

**Jörg Rohde (FDP):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es handelt sich im Wesentlichen um eine Folge der Änderung des Einkommensteuergesetzes. Deswegen reden wir heute über die Anpassung des Kirchensteuergesetzes. Ich finde es als

Liberaler wichtig, dass wir dem Datenschutz insofern Rechnung getragen haben, dass ich meiner Bank nicht offenbaren muss, welcher Religion ich angehöre. Die Datenbank auf Bundesebene, inklusive der Religionszugehörigkeit, wird von uns Liberalen sehr kritisch begleitet. Die Datensammelwut des Staates muss auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Die FDP-Fraktion wird dem Gesetzentwurf aber zustimmen. Wir haben da eine Abwägungsfrage. Ich gehe davon aus, dass der Datenschutzbeauftragte, der heute schon genannt wurde, auch dieses Gesetz kommentieren wird. Wenn er in Zukunft zu einem negativen Urteil kommen sollte, dann muss gegebenenfalls nachgebessert werden.

Wir sind jetzt in der letzten Plenarsitzung vor dem 01.01. - das Gesetz soll zum 01.01.2009 in Kraft treten - deshalb sehen wir in diesem Konflikt nur die Möglichkeit der Zustimmung und gegebenenfalls Nachbesserung. Wir wollen, dass die Kirchen genügend Finanzmittel haben, um ihre sozialen Aufgaben wahrnehmen zu können. Bei dieser Abwägung kommen wir zu dem Schluss, dass wir uns für diesen Weg entscheiden. Ich gehe davon aus, dass die Beratungen nach diesem Gesetz fortgesetzt werden und das Kirchensteuergesetz gegebenenfalls auf Bundesebene diskutiert wird.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege Rohde. Für die Staatsregierung hat sich Herr Staatsminister Dr. Spaenle gemeldet. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium):** Frau Präsidentin, Hohes Haus, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Meinem Haus ist an größtmöglicher Transparenz im Zusammenwirken zwischen Kultusministerium und Landtag gelegen. Ich bin selbst lange genug Mitglied dieses Hohen Hauses, um dafür tiefes Verständnis zu haben, dass man zugängliche Unterlagen rechtzeitig erhält.

Ich darf Ihnen zunächst den Wortlaut des Beschlusses zitieren, Herr Vorsitzender, ich verstehe ihn so, wie der Kollege Eisenreich. Es ist ein einstimmiger Beschluss:

Zustimmung zum Geschäftsordnungsantrag, dass vor Endberatung des Gesetzesentwurfes auf Drucksache 16/32 im Plenum die Stellungnahme des Bayerischen Datenschutzbeauftragten und die Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten vorgelegt wird.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Zum Gesetzentwurf!)

- Zum Gesetzentwurf, genau. Und der liegt ja vor. Das ist wirklich dahin gehend zu verstehen oder eine Interpretationsfrage. Ich war nicht dabei, aber wenn ich das lese, entnehme ich dem, dass es sich um die Stellungnahme zum Gesetzentwurf handelt, und das ist die vom 18.06. - zumindest was den Landesbeauftragten angeht -, und zwar die Stellungnahme, die Ihnen vorliegt.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Gottstein?

**Eva Gottstein (FW):** Ich war ja auch in diesem Ausschuss. Es ist auch der Antrag von uns Freien Wählern. Ich wäre überhaupt nicht auf die Idee gekommen, wenn man eine Stellungnahme verlangt, dass sie zu dem Gesetzentwurf kommt, der vorher vorlag. Als Neuling, aber auch nicht nur als Neuling, war für mich ganz klar - -

**Präsidentin Barbara Stamm:** Bitte eine Zwischenfrage stellen, Frau Kollegin.

**Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium):** Ganz einfach, Sie fragen, ob ich Ihre Meinung teile?

**Eva Gottstein (FW):** Danke für die Nachhilfe. Ich bin hoffentlich lernfähig. Stimmen Sie dem zu, dass man, wenn ich eine Stellungnahme wünsche, eigentlich erwarten kann, dass sich die Stellungnahme nicht auf den Vorentwurf bezieht, sondern auf den aktuellen Entwurf?

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Staatsminister, bitte.

**Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium):** Auf Drucksache 16/32 ist der entsprechende Gesetzentwurf. Ich sage es noch einmal, wenn ich "die Stellungnahme" lese, dann interpretiere ich das so. Wenn es anders hätte interpretiert werden können, dann hätte man das dem Hause übermitteln können. Das ist die Auffassung, die ich so teile.

Ich darf zitieren, worauf Sie sich beziehen. Von sechs Einwendungen, die ich auf die Schnelle der Vorlage entnehme, sind drei materiell aufgenommen worden.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Staatsminister, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage von Frau Kollegin Gote? -

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Herr Minister, können Sie uns erklären, warum auf die ausdrückliche Bitte des Datenschutzbeauftragten, in das weitere Verfahren einbezogen und informiert zu werden, offensichtlich nicht eingegangen wurde?

**Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium):** Ich gehe davon aus, wenn den Einwendungen des Datenschutzbeauftragten in wesentlichen Punkten materiell im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen wird und in einem Punkt das nicht geschieht - zugegebenermaßen mit den Einlassungen, die Herr Kollege Eisenreich und Herr Kollege Rohde dargestellt haben -, dass das dann das materielle Einbeziehen in das Verfahren ist. Es ist dem ganz konkreten Sachverhalt - ich könnte es vorlesen, will aber nichts verlängern -, Rechnung getragen worden: "In Würdigung dieser Stellungnahme wurde gestrichen" usw. "in vollem Umfang entsprochen". In einem Punkt ist die Staatsregierung der Anregung nicht gefolgt, weil die Wahlmöglichkeit in § 51 a des Einkommensteuergesetz bereits bundesrechtlich normiert ist. Ich brauche das nicht zu wiederholen.

Das ist doch die materielle Einbeziehung der Einwendungen des Landesbeauftragten. Ich darf darauf verweisen, dass die Staatsregierung angekündigt hat, nach der fachgutachterlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundestag zunächst gegenüber dem Landtag informatorisch und wenn sich eine Mehrheit im Hause dafür finden sollte, auch

ergänzend gesetzgeberisch tätig zu werden. Mein Wille ist, dass im Zusammenhang mit solchen Informationswünschen des Parlaments eindeutig umgegangen wird. Ich glaube, dass mit der Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren den Einwendungen - zugebenermaßen nicht an allen Stellen - mit einer wohlbegründeten Stellungnahme Rechnung getragen wurde.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/32 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf der Drucksache 16/149 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und einige Abgeordnete der Fraktion der Freien Wähler. Enthaltungen? - Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und einige Stimmen aus der Fraktion der Freien Wähler. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 29. Dezember	2008
Datum	Inhalt	Seite
22.12.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes</b> .....	972
	12-4-I	
22.12.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> .....	973
	2220-4-UK	
22.12.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes</b> .....	975
	2251-1-S , 2251-4-S	
22.12.2008	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes</b> .....	977
	300-1-5-J	
11.12.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken .....	978
	1012-2-75-I	
12.12.2008	Verordnung zur Änderung der Krankenhausschiedsstellenverordnung .....	980
	2126-9-1-2-UG	
12.12.2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV) .....	981
	315-6-J	
–	Berichtigung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912) .....	982
	86-8-A	

12-4-I

## **Gesetz zur Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes**

**Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern.“

2. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. <sup>4</sup>Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2220-4-UK

## Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2005 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei einem Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft genügt abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine Mitteilung der aufnehmenden Gemeinschaft an das Standesamt, wenn eine Vereinbarung über diese Form des Übertritts getroffen wurde.“

2. Art. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchen Grundsteuer,“.

3. Im 2. Teil Erster Abschnitt wird die Überschrift „Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer“ durch die Überschrift „Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Steuerabzug vom Arbeitslohn“ durch die Worte „ein Steuerabzug“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Umlagepflichtig sind auch die außerhalb des Freistaates Bayern wohnhaften Angehörigen einer nach diesem Gesetz oder dem Recht ihres Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigten Gemeinschaft, soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren

Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt; hierbei ist der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 4 bestimmte Umlagesatz anzuwenden.“

5. In Art. 7 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer“ durch die Worte „Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Worte „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.“

b) Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.“

9. Die Überschrift „III. Kirchenlohnsteuer“ wird durch die Überschrift „III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

<sup>1</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zieht die Kirchenkapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ab und führt sie an das Finanzamt ab, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über den Abzug der Kirchenkapitalertragsteuer sind anzuwenden. <sup>3</sup>Dem Abzugsverpflichteten kann durch Rechtsverordnung aufgegeben werden, die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Kirchenkapitalertragsteuer auf die für den jeweiligen Wohnsitz der Gläubiger der Kapitalerträge hebeberechtigten Gemeinschaften zu verteilen.“

11. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.“

12. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 bis 14 nicht, es sei denn, sie sind nach dem Recht eines anderen Landes zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer berechtigt. <sup>2</sup>Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohn- oder kapitalertragsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.“

13. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

14. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit

erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer sowie die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt.“

15. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1, den Finanzämtern zu.“

16. Art. 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Maßstabsteuer“ werden die Worte „einschließlich der nach Art. 8 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.“

17. In Art. 22 Satz 5 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 4 Nr. 1“ ersetzt.

18. Art. 26 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „und des Abzugs der Kirchenkapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einschließlich der hierfür zu übermittelnden Angaben“ eingefügt.

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern oder den Kirchensteuerabzugsverpflichteten an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,“.

19. Dem Art. 26a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird in einen Orden oder in eine ähnliche Vereinigung mit der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein anderer Orden oder eine andere ähnliche Vereinigung mit gleicher Rechtsstellung aufgenommen, so verliert die aufgenommene Gemeinschaft die Rechtsfähigkeit und die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die aufnehmende Körperschaft wird Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgenommenen Gemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2251-1-S, 2251-4-S

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. <sup>2</sup>Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“

##### b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

##### aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“

##### bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

##### cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

#### 2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

##### a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

##### b) Satz 2 wird aufgehoben.

### § 2

#### Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

#### 1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“.

#### 2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

##### a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. <sup>2</sup>Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Einzelheiten, insbesondere die Werberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

##### b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

#### 3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Sponsoring, Gewinnspiele

<sup>1</sup>Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. <sup>2</sup>Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“

#### 4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
  - In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die

Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.

12. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>1</sup>Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“
  - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

300-1-5-J

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Schlichtungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende  
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2008

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

1012-2-75-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Änderung des  
Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Vom 11. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des § 1 werden die Worte „zum 1. Januar 2006“ angefügt.
2. Es werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

## „§ 2

Änderung des Gebiets des Marktes Altomünster, Landkreis Dachau, Regierungsbezirk Oberbayern und der Gemeinde Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben  
zum 1. Januar 2009

(1) In den Markt Altomünster werden aus der Gemeinde Sielenbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Sielenbach	m <sup>2</sup>
810/2	8
811/1	124
812/3	101
943/2	33.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Dachau und Aichach-Friedberg sowie der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nr. 471 und Nr. 482 Gemarkung Sielenbach des Vermessungsamts Friedberg ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Fortführungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

## § 3

Änderung des Gebiets der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz, der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken und der Stadt Greding, Landkreis Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken  
zum 1. Januar 2009

(1) In die Stadt Greding werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmeltnricht	m <sup>2</sup>
164	4365
176/1	431
179/1	211
181/1	1309
186/1	1802
187/1	1382
188/1	901
189/1	1090
190/1	746
191/1	120
194/1	862
196/1	1409
197/1	913
198/1	697.

(2) In die Stadt Hilpoltstein werden aus der Stadt Freystadt umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Schmeltnricht	m <sup>2</sup>
164/2	18568

168/1	3104
171/1	325
172/1	311
173/1	358.
(3) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Hagenbuch	m <sup>2</sup>
459	5586
389/1	640
431/1	379
432/1	335
433/1	440
434/1	279
435/1	249
436/1	382
437/1	930
438/1	284
439/1	1024
440/1	816
442/1	328
443/1	1200
445	20270
447/1	2605
448/1	1012
449/1	3768
452/1	387
453/1	172
454/1	177.
(4) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke	
der Gemarkung Karm	m <sup>2</sup>
892/2	2305
802	6411

830/1	4050
832/1	8757.

(5) In die Stadt Hilpoltstein wird aus der Stadt Freystadt umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Mörsdorf	m <sup>2</sup>
163/10	13260.

(6) In die Stadt Freystadt werden aus der Stadt Hilpoltstein umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Pierheim	m <sup>2</sup>
124/2	40
127/12	23.

(7) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Roth sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(8) <sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Fortführungsnachweisen Nrn. 82, 83 und 85 Gemarkung Schmellnricht des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nrn. 92 und 93 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 220 Gemarkung Forchheim des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf., Nr. 327 Gemarkung Obermässing des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 100, 101 und 105 Gemarkung Hagenbuch des Vermessungsamts Schwabach, Nrn. 93 und 94 Gemarkung Karm des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 85 Gemarkung Pierheim des Vermessungsamts Schwabach, Nr. 268 Gemarkung Meckenhausen des Vermessungsamts Schwabach und Nr. 285 Gemarkung Mörsdorf des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Fortführungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.“

3. Der bisherige § 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-9-1-2-UG

**Verordnung  
zur Änderung der  
Krankenhausschiedsstellenverordnung**

**Vom 12. Dezember 2008**

Auf Grund von § 18a Abs. 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378), und § 8 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 963), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schiedsstellen im Bereich der Krankenhausvergütung (Krankenhausschiedsstellenverordnung – KhSchiedV) vom 24. Mai 2006 (GVBl S. 319, BayRS 2126-9-1-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

315-6-J

**Verordnung  
zu Mitteilungen in  
Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen  
und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse  
(Testamentsverzeichnisverordnung – TestVV)**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des § 82a Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026), in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

## § 1

## Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), § 82a Abs. 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5, § 82b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. Den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung und
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrennden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

## § 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse,  
Löschungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. Die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a BeurkG und nach § 82a Abs. 4 und 5, § 82b des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. <sup>2</sup>Im Fall einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2008

**Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

86-8-A

### **Berichtigung**

§ 136 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, BayRS 86-8-A) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1 muss es anstelle von „Nr. 5“ bzw. „5.“ richtig „Nr. 4“ bzw. „4.“ lauten.
2. In Nr. 2 muss es anstelle von „Nr. 8“ bzw. „8.“ richtig „Nr. 9“ bzw. „9.“ lauten.

München, den 18. Dezember 2008

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

---

#### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134